

Anlage 5 zur
Vorlage B 08/0071

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Kreis Segeberg Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger
und Schulverbände
im Kreis Segeberg

Stadtverwaltung
Norderstedt

30. JAN. 2008

11

42

Schulangelegenheiten

40.00

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Schleicher

Zimmer: 811 Haus: B

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: susanne.schleicher@kreis-se.de

Az.: 40/Schl.

(bitte stets angeben)

Datum: 23.01.08

31.01.08

1. v.g.

2. Frau Goltzmann 2. Mt 31.1.08

3. Wvl. zur Vorbereitung einer

Bucht. Vorlage
mit der
AG 17

**Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen
Kosten für die Schülerbeförderung vom 29.03.2001, zuletzt geändert vom
17.01.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

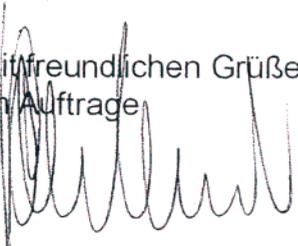
in der Sitzung am 17.01.2008 hat der Kreistag des Kreises Segeberg die **Änderung des § 9 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung mit Wirkung ab 01.11.2007** beschlossen.

Ein Auszug der jetzt gültigen Fassung des § 9 der Satzung ist diesem Schreiben beigelegt.

Bereits erhobene und gezahlte Beträge zur Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten sind zu erstatten.

Ich bitte, entsprechendes zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



§ 9

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr wird pro Schülerin bzw. Schüler ab der Klassenstufe 5 ein Eigenanteil abgesetzt, wenn die Fahrkarte auch zu privaten Zwecken in generell unterrichtsfreien Zeiten genutzt werden kann.
- (2) Der als Eigenbeteiligung abzusetzende Betrag beträgt:
 - für die HVV-Gesamtbereichskarte 20,00 € monatlich
 - für die HVV-Großbereichskarte 15,00 € monatlich
 - für die HVV-Kreiskarte und die SH-Tarif-Karte Boostedt-Neumünster 10,00 € monatlich.

Die Ferienzeiten sind in den Beträgen bereits enthalten.

Die Eigenbeteiligung reduziert sich für das 2. schulpflichtige Kind auf die Hälfte der Sätze nach Abs. 2. Für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt ein abzusetzender Eigenanteil.

- (3) Bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen. Gleiches gilt auf Antrag für Bezieher von Einkommen, die die Regelleistungen bzw. Regelsatzleistungen nicht übersteigen.
In sonstigen Härtefällen kann auf Antrag die Erhebung des Eigenanteils auf 50% des Betrages nach Abs. 2 gemindert werden.
- (4) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.
- (5) Die Eigenbeteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeiträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 01.09. eines Jahres und erstmals zum 01.11.2007 erhoben.